



Einkaufsbedingungen der MM Group

Gültig ab 5. Mai 2025

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über wie immer geartete Lieferungen und sonstige Leistungen, welche mit Konzerngesellschaften der MM Group als Käufer abgeschlossen werden, soweit zwischen den Vertragspartnern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

1.2 Im Einzelnen wird auf die jeweilige Konzerngesellschaft, in deren Namen und auf deren Rechnung die Angebotsannahme (bei Angeboten des Lieferanten) bzw. die Bestellung (welche jedenfalls einer Auftragsbestätigung des Lieferanten bedarf) erteilt wird, nachfolgend als „MM“ Bezug genommen. Diese jeweils aktuellen Unternehmen der MM Group sind unter www.mm.group/rechtliche-einheiten abrufbar.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen bilden die ausschließliche rechtliche Grundlage für sämtliche Lieferungen und Leistungen an MM. Die Anwendbarkeit jeglicher abweichender Bedingungen eines Lieferanten – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. auf Lieferscheinen, Rechnungen oder kaufmännischen Bestätigungsschreiben) ist ausgeschlossen. Diese Einkaufsbedingungen erstrecken sich auch auf vertragliche Nebenleistungen, wie z.B. Beratung und Auskünfte, sowie auf sämtliche Vertragsanpassungen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das jeweils anwendbare Gesetz.

1.4 Sofern Kunden von MM vorgeben, von welchem Lieferanten MM Lieferungen und sonstige Leistungen beziehen soll und der Lieferant über diesen Umstand informiert wurde, gelten abweichende zwischen dem Kunden und dem Lieferanten abgeschlossene Einkaufsbedingungen, sofern sie für MM vorteilhafter als die gegenständlichen Einkaufsbedingungen sind. Die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bleiben davon unberührt.

2. Vertragspartner

2.1 Der Vertrag kommt zwischen MM und dem Lieferanten, dessen Angebot mittels Angebotsannahme von MM angenommen wird bzw. an den die Bestellung von MM gerichtet ist und der diese Bestellung mittels Auftragsbestätigung bestätigt, zustande.

3. Anfrage, Warnpflicht

3.1 Jede Aufforderung zur Angebotsstellung, Preiserkundigungen oder dergleichen durch MM ist freibleibend und unverbindlich; insbesondere stellt all dies kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.

3.2 Leistungsbeschreibungen sowie von MM bereitgestelltes Material oder sonstige Mittel zur Leistungserbringung wird der Lieferant umgehend prüfen und aufgrund der ihm zumutbaren pflichtgemäßen und fachmännischen Sorgfalt erkennbare Mängel und Bedenken MM unverzüglich zur Kenntnis bringen.

4. Preisauskünfte, Angebote des Lieferanten und Korrespondenz

4.1 Der Lieferant ist an sein Angebot und die darin enthaltenen

Angaben, insbesondere hinsichtlich Preises und Verfügbarkeit bzw. Lieferfrist, über die gesamte in seinem Angebot genannte Annahmefrist, bei Fehlen einer entsprechenden Angabe jedenfalls für einen Zeitraum von 60 Tagen ab Zugang des Angebots bei MM, gebunden und nicht berechtigt, von diesen Angaben einseitig abzuweichen.

4.2 Preisauskünfte, Angebote, Kostenvoranschläge und dergleichen sind vom Lieferanten unabhängig davon, welche Vorarbeiten hierfür notwendig waren, unentgeltlich zu erstellen.

4.3 MM ist berechtigt, konkrete Vorgaben hinsichtlich der Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere zu Form, Art, Umfang und Inhalt, zu machen, deren Einhaltung der Lieferant sicherzustellen hat.

4.4 Jede geschäftliche Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung von MM abzuwickeln. Die Korrespondenzsprache ist ausschließlich Deutsch, Englisch oder die jeweilige Landessprache von MM.

4.5 Auf den für MM bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen udgl., sowie in der gesamten Korrespondenz ist stets das Bestellzeichen (die Bestellnummer) von MM anzuführen; für Nachteile, die MM infolge einer Missachtung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Lieferant einzustehen.

5. Angebotsannahme und Gegenzeichnung durch MM bei Angeboten des Lieferanten, Bestellung durch MM und Auftragsbestätigung durch den Lieferanten

5.1 Ein für MM bindender Vertrag kommt durch die schriftliche Angebotsannahme durch MM bei Angeboten des Lieferanten zustande. Die Angebotsannahme gilt als erfolgt, wenn die diesbezügliche an den Lieferanten gesandte schriftliche Mitteilung bei diesem einlangt.

Als schriftlich gilt auch E-Mail und Telefax. Angebotsannahmen durch mündliche Erklärungen oder konkludente Handlungen gelten, soweit zulässig, als ausgeschlossen, außer sie werden gesondert und ausdrücklich vereinbart.

5.2 Eine Bestellung seitens MM ist MM umgehend vom Lieferanten mittels Auftragsbestätigung zu bestätigen. MM behält sich den kostenlosen Widerruf der erteilten Bestellung vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach erfolgter Bestellung bei MM eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

5.3 Bei Abweichungen zu den von MM in den Bestellungen vorgegebenen Bestelldaten hat der Lieferant umgehend nach Bestelleingang eine Auftragsbestätigung mit genauer Angabe über die Abweichung zu retournieren. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung und Gegenzeichnung durch MM. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Bestätigung.

6. Preis und Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Preise gelten entsprechend den in der Angebotsannahme bzw. Bestellung angeführten Lieferbedingungen.

6.2 Die Zahlungen erfolgen stets entsprechend den in der Angebotsannahme bzw. Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen. Sind keine angegeben, dann erfolgen diese schuldbeitfreiend stets nach 60 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 90 Tagen ohne Abzug, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine kürzere Zahlungsfrist vorsehen.

6.3 Vorbehaltlich anderslautender, zwingender gesetzlicher Bestimmungen beginnen die Zahlungsfristen mit dem Datum des jeweils spätesten der folgenden Ereignisse zu laufen:

- dem Tag des Eingangs einer den Bestimmungen in Punkt 6 und 7 entsprechenden Rechnung bei MM;
- dem vereinbarten Liefertermin;
- dem tatsächlichen Liefertermin; oder
- dem Tag des Gefahrenübergangs.

6.4 Bei Teilrechnungen ist MM zum Abzug des Skontos auch dann berechtigt, wenn dessen Voraussetzungen (Punkt 6.2) auf andere Teilrechnungen derselben Lieferung nicht zutreffen.

6.5 Sämtliche Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen durch MM erfolgen nur gegen Vorlage einer unbedingten, unwiderruflichen Bankgarantie eines namhaften europäischen Kreditinstitutes durch den Lieferanten, welche ohne Angaben von Gründen in Anspruch genommen werden kann.

6.6 MM ist berechtigt, nach eigener Wahl mittels Banküberweisung, in bar oder mittels Scheck, allesamt an Zahlung statt, zu bezahlen.

6.7 Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag über den geschuldeten Betrag im Rahmen der wöchentlichen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zum nächstmöglichen wöchentlichen Termin nach Ablauf der jeweiligen Frist erteilt wird bzw. der Geldbetrag oder Scheck innerhalb der Zahlungsfrist zur Versendung gebracht wird.

6.8 Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Dreimonats-EURIBOR als vereinbart.

6.9 Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben von den Abschnitten 6.1 - 6.8 unberührt.

7. Rechnungslegung

7.1 Wenn in der Angebotsannahme bzw. Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung jeweils am Anfang des der Lieferung folgenden Monats. Dies gilt auch für Mehrfachlieferungen (Monatssammelrechnung). Rechnungen haben den anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, sind ausnahmslos an die auf der Angebotsannahme bzw. Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden und haben das Bestellzeichen von MM zu enthalten. Andernfalls wird die Rechnung von MM zurückgewiesen werden und es kann keine Zahlung erfolgen. Auf Lieferschein und Fakturen sind je bestellter Position die Bestellnummer und -position von MM sowie deren Materialidentifikationsnummer (sofern von MM angegeben) unbedingt anzuführen.

8. Lieferfrist

8.1 Die in Bestellungen bzw. Angebotsannahmen von MM ausgewiesene Liefer- oder Leistungsfrist ist verbindlich und beginnt mit dem Zugang beim Lieferanten zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

8.2 Bei drohendem Verzug ist MM hiervon unverzüglich unter Angabe von Gründen sowie dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen.

8.3 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MM gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf MM kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Punkt 6.3) nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

8.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

9. Lieferung, Versand, Erfüllungsort, Gefahren- und Kostenübergang

9.1 Die Erbringung der Lieferung oder Leistung sowie der Warenversand, samt Kosten- und Gefahrenübergang, erfolgen entsprechend den vereinbarten Lieferkonditionen. Sind keine abweichenden Lieferkonditionen vereinbart, dann erfolgen Lieferungen DDP (Duty Delivery Paid) gemäß INCOTERMS 2020 an den von MM bestimmten Erfüllungsort. Sollten keine abweichenden Vertragsbestimmungen vereinbart sein, so trägt der Lieferant die Gefahr und die Kosten des Transports.

9.2 Erfüllungsort ist die von MM angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

9.3 Nachnahmesendungen werden von MM nicht angenommen und zurückgewiesen; der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten, die Verzugsfolgen treten in Kraft.

9.4 Der Warensendung sind die Frachtpapiere im erforderlichen und je nach Beförderungsmittel verkehrsüblichen Umfang und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizuschließen. MM ist darüber hinaus berechtigt, weitergehende konkrete Vorgaben hinsichtlich Umfang und Inhalt der Waren- und Transportdokumentation zu machen, die jedenfalls einzuhalten sind. Eine Unterfertigung von Frachtbriefen oder anderen Transportdokumenten durch MM erfolgt, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich unter dem Vorbehalt der – auch späteren – Prüfung des Inhalts der Warensendung auf Quantitäts- und auch Qualitätsmängel.

9.5 Sofern nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vereinbart oder vorgeschrieben ist, ist vom Lieferanten die sicherste Transportmöglichkeit, bei der für die Ware das geringste Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes besteht, zu wählen. Stehen mehrere Transportmöglichkeiten einander unter dem Aspekt der Transportsicherheit gleich, so ist der schnelleren Transportmöglichkeit der Vorzug zu geben.

9.6 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie gesondert und ausdrücklich vereinbart sind. Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig.

9.7 Der Lieferant hat für die richtige und ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ware sowie die Einhaltung von Transport-, Verpackungs- und sonstigen Vorschriften zu sorgen und haftet dafür.

9.8 Der Lieferant ist verpflichtet, für die rechtzeitige und

vollständige Erfüllung aller Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. zu sorgen.

9.9 Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist das Personal von MM, das mit deren Bedienung betraut ist, in die elementare Bedienung und Handhabung ohne zusätzliches Entgelt einzuschulen. Der Lieferant hat daher diese Kosten bei der Abgabe des Preises für die Lieferung zu berücksichtigen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung udgl.) der Auftragsbestätigung anzuschließen.

9.10 Bei Lieferung sind die Beschriftungen in der Landessprache von MM und englischer Sprache anzubringen; dasselbe gilt, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, für Bedienungsvorschriften und -anleitungen.

10. Übernahme ohne Eigentumsvorbehalt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

10.1 Die gelieferten Waren sind den bei MM zum Empfang befugten Dienstnehmern oder allenfalls einem von MM namhaft gemachten Dritten am Erfüllungsort zu übergeben.

10.2 Die Warenübernahme ist nur zu den Betriebszeiten von MM (Montag bis Donnerstag 06:00 bis 14:00 Uhr und Freitag 06:00 bis 12:00 Uhr, sofern nicht im Einzelfall anders angegeben) möglich. Zusatzkosten, die aufgrund einer Lieferung außerhalb dieser Betriebszeiten entstehen, trägt der Lieferant bzw. hält er MM hierfür vollumfänglich schadlos.

10.3 Mit der Übergabe des Liefer- und Leistungsgegenstands geht dieser unmittelbar in das Eigentum von MM über. Jedweder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, insbesondere für Liefer- und Leistungsgegenstände, die für den weiteren Absatz bzw. die Verarbeitung vorgesehen sind, ist ausgeschlossen.

10.4 Soweit MM bei Entladung Arbeitskräfte und/oder Arbeitsgerät zur Verfügung stellt, so erfolgt dies ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn diesen Arbeitskräften an im Zuge der Entladung entstandenen Schäden (z.B. am Lieferfahrzeug oder am Ladegut) leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.5 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur wegen solcher Ansprüche zu, die von MM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.6 MM behält sich das Recht vor, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Jede Unsicherheitseinrede, die zu einer Leistungsverweigerung berechtigt, ist seitens des Lieferanten ausgeschlossen.

11. Verpackung, Problemstoffe

11.1 Bestehen keine abweichenden vertraglichen Absprachen, so ist die Ware verkehrsüblich, auf geeignete Weise und in ausreichendem Umfang zu verpacken, sodass ein hinreichender Schutz der Waren gewährleistet ist. Der Lieferant haftet jedenfalls und unabhängig von den im Einzelfall vereinbarten Lieferbedingungen für alle Schäden, die durch eine mangelhafte oder unsachgemäße Verpackung entstehen.

11.2 Die Kosten der vertragsgemäßen Verpackung trägt der Lieferant. Sollte mit MM die Übernahme der Kosten der Verpackung

im Einzelfall ausnahmsweise vereinbart worden sein, sind vom Lieferanten hierfür ausschließlich die Selbstkosten zu verrechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; Die Verrechnung von Pfandgeldern für das Retournieren von Verpackungen ist ausgeschlossen.

11.3 Soweit ein Entpflichtungs- bzw. Beitragssystem betreffend die Verwertung und Entsorgung von Abfällen verpflichtend besteht, sichert der Lieferant zu, die Entpflichtung bzw. die Beitragsentrichtung betreffend das von ihm im Zuge der Lieferung oder Leistung verwendete und an MM gelieferte Verpackungsmaterial samt Packhilfsmittel (z.B. Kartons, Paletten, Füllmaterial, Etiketten etc.) vorzunehmen und sämtliche Kosten hierfür in den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Preis aufzunehmen. Soweit möglich hat der Lieferant auf Verlangen MM die Entpflichtung bzw. Beitragsentrichtung nachzuweisen oder einen entsprechenden Hinweis darauf in die Lieferpapiere aufzunehmen.

11.4 Der Lieferant hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe udgl. sowie ferner alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als gefährlicher Abfall (d.h. Abfall, dessen Entsorgung in Folge seiner Gefährlichkeit gesetzsmäßig nur unter Einhaltung von speziellen Abfallvorschriften möglich ist; hierunter ist insbesondere „gefährlicher Abfall“ iSd Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle zu verstehen) zu beurteilenden Liefer- oder Leistungsgegenstände bzw. deren Rückstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder unentgeltlich zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Lieferant mit einer dieser Verpflichtungen in Verzug, ist MM berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

12. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

12.1 Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung ist MM – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten gilt eine Frist von 14 Tagen als jedenfalls angemessen. MM ist berechtigt, anstatt des Vertragsrücktritts auf Vertragserfüllung zu bestehen. Diese Rechte stehen MM auch dann zu, wenn dem Lieferanten kein Verschulden zur Last fällt.

12.2 MM ist bei Verzug ferner berechtigt, (i) neben dem Vertragsrücktritt (und somit anstatt der Vertragserfüllung) eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 10 % des Gesamtauftragswertes oder (ii) neben der verspäteten Erfüllung eine (wiederum verschuldensunabhängige) Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswertes für jede vollendete Woche des Verzuges bis zum Höchstausmaß von 10 %, zu verlangen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt MM unbenommen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Ist ein Verzug des Lieferanten allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, so wird die Lieferfrist für die Dauer des Hemmnisses verlängert, wenn der Lieferant MM diese Umstände unverzüglich anzeigt. Als Fälle höherer Gewalt gelten ausschließlich Krieg, Bürgerkrieg, Export- bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund politischer Verhältnisse sowie vom Lieferanten nicht zu vertretende und nicht ausschließlich das Unternehmen des Lieferanten betreffende Arbeitsstreitigkeiten bzw. -kampfmaßnahmen, wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Betriebseinschränkungen.

13.2 Dauert das die Unmöglichkeit der Leistung gemäß Punkt 13.1 verursachende Ereignis höherer Gewalt länger als vier Wochen

an, so ist MM zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung berechtigt. Dieses Recht des Rücktrittes mit sofortiger Wirkung steht MM auch vor Ablauf der genannten Frist zu, sofern die Sicherung der laufenden Produktion von MM die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins voraussetzt.

14. Gewährleistung

14.1 Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferung oder Leistung in der vertraglich vereinbarten Qualität und Quantität erbracht wird und sämtliche ausdrücklich bedungenen Eigenschaften, Charakteristika und Spezifikationen aufweist. Die Lieferungen oder Leistungen sind für die vertraglich bedungene Verwendung bei MM geeignet. Insbesondere sichert der Lieferant beim Kauf von Karton bzw. Papier-/Printmaterialien die Lauffähigkeit des gelieferten Kartons bzw. der Papier-/Printmaterialien an den von MM in Verwendung stehenden Maschinen zu. Wurde eine bestimmte Qualität der Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, so wird vom Lieferanten die beste am Markt verfügbare Qualität geliefert. Jedenfalls weist die Lieferung oder Leistung die für vergleichbare Lieferungen oder Leistungen gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, Charakteristika und Spezifikationen auf und ist für die hierfür gewöhnlich bedungene Verwendung geeignet. Darüber hinaus entspricht die Lieferung oder Leistung den anerkannten Regeln der Wissenschaft, dem Stand der Technik, den anwendbaren Vorschriften auf den Gebieten des Arbeitnehmerschutzes, der Sicherheitstechnik, der Gefahrgutbeförderung, der Behandlung gefährlicher Abfälle sowie anwendbaren Lagerungs- und Betriebsvorschriften.

14.2 Besteht eine Abweichung der Lieferung oder Leistung von den Zusicherungen des Lieferanten gemäß Punkt 14.1, so liegt ein Mangel vor.

14.3 MM wird den Liefer- oder Leistungsgegenstand innerhalb angemessener Frist nach Übergabe auf Mängel überprüfen. Erweisen sich Teile des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bei stichprobenartiger Überprüfung als mangelhaft, so kann die ganze Lieferung oder Leistung zurückgewiesen werden. Eine Rügeobliegenheit seitens MM zur Wahrung von Ansprüchen aufgrund von Mangelhaftigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Ansprüche aus diesem Punkt 14. als auch aus Schadenersatz oder sonstigen Ansprüchen in Zusammenhang mit einer mangelhaften Erbringung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes.

14.4 Der Lieferant haftet für die Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung verschuldensunabhängig und über den gesamten Gewährleistungszeitraum. Eine Haftung des Lieferanten besteht somit unabhängig davon, ob ein Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bereits vorhanden war oder erst später im Laufe des Gewährleistungszeitraumes aufgetreten ist.

14.5 Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Punkt 14. beträgt 24 Monate und beginnt mit Übergabe des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bzw. Abnahme der Leistung durch MM zu laufen. Wird vom Lieferanten ein Verbesserungsversuch durchgeführt, so beginnt der Fristenlauf von Neuem.

14.6 Bei Mangelhaftigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes ist MM nach eigener Wahl berechtigt, vom Lieferanten Verbesserung (frei Verwendungsort) oder Austausch bzw. mangelfreie Neulieferung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu verlangen.

14.7 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch

unmöglich, werden diese vom Lieferanten verweigert oder nicht in angemessener Nachfrist durchgeführt oder sind diese für MM mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder ihm aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen unzumutbar, so hat MM das Recht auf Preisminderung. Sofern es sich nicht bloß um einen geringfügigen Mangel handelt, kommt MM alternativ das Recht zu, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Die Kosten für die Untersuchung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes sind vom Lieferanten jedenfalls zu ersetzen, wenn bei der Untersuchung vom Lieferanten zu vertretende Mängel hervorkommen. Dasselbe gilt für durch den Mangel verursachte Ein- und/oder Ausbaukosten.

14.8 Bei Säumigkeit des Lieferanten bei der Mängelbeseitigung, hat MM weiters das Recht, ohne vorherige Anzeige auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eine Ersatzvornahme vornehmen zu lassen. Die Kosten einer Ersatzvornahme sind MM im vollen Ausmaß auch dann zu ersetzen, wenn sie höher sind, als wenn die Mängelbeseitigung vom Lieferanten durchgeführt worden wäre.

14.9 Bei Rechtsmängeln verpflichtet sich der Lieferant im Rahmen des Anspruchs auf Verbesserung für den Fall, dass ein von ihm gelieferter Liefer- oder Leistungsgegenstand oder ein Teil desselben Gegenstands eines Verletzungsanspruches eines Dritten ist, MM entweder das Recht zu verschaffen, den Liefer- oder Leistungsgegenstand weiter zu benutzen oder den Liefer- oder Leistungsgegenstand auszutauschen bzw. so zu verändern, dass eine Verletzung der Rechte des Dritten nicht mehr gegeben ist.

14.10 MM stehen überdies sämtliche Ansprüche (insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche) wegen Sach- und Rechtsmängeln im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.

14.11 Der Lieferant ist verpflichtet, MM über Erfordernisse betreffend Handhabung oder Lagerung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes umfassend aufzuklären, soweit dies nicht offenkundig oder aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehung bereits bekannt ist.

15. Schadenersatz, Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

15.1 Neben den Ansprüchen auf Grundlage der vertraglichen Zusicherungen gemäß Punkt 14. und der gesetzlichen Gewährleistung bleibt MM das Recht auf Schadenersatz aufgrund mangelhafter Lieferung oder Leistung ausdrücklich vorbehalten.

15.2 Der Lieferant haftet dabei für sämtliche bei MM entstandene Schäden (d.h. insbesondere auch für entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, Kosten von Rückrufaktionen, Imageverlust und sonstige Mangelfolge- und/oder Vermögensschäden) bereits bei leichter Fahrlässigkeit unbeschränkt.

15.3 Der Lieferant haftet für von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Gehilfen (z.B. Subunternehmer oder Vorlieferanten) und deren Verschulden wie für eigenes Verhalten und für eigenes Verschulden.

15.4 MM trägt lediglich die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens und die Kausalität. Der Lieferant hat sich vom Vorwurf des Verschuldens frei zu beweisen.

15.5 Der Lieferant hat MM – bezogen auf den Liefer- oder Leistungsgegenstand – hinsichtlich sämtlicher Produkthaftungsansprüche Dritter schadlos zu halten und MM insbesondere sämtliche Kosten zu ersetzen, die aus der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen, der Durchführung von oder Mitwirkung an Rückrufmaßnahmen oder

einer Ersatzleistung an Dritte erwachsen. Der Lieferant wird MM insoweit von Schadenersatzansprüchen auf erstes Anfordern vollumfänglich schadlos halten. Über Inhalt und Umfang von durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird MM den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben.

15.6 Weiters verpflichtet sich der Lieferant bei Belieferung von Karton bzw. Papier-/Printmaterialien, MM von sämtlichen durch die mangelnde Laufeigenschaft des gelieferten Kartons bzw. der Papier-/Printmaterialien entstehenden Nachteilen vollumfänglich schadlos zu halten, sofern der gelieferte Karton bzw. die gelieferten Papier-/Printmaterialien an den von MM oder den Kunden von MM in Verwendung stehenden Maschinen nicht die geeignete Lauffähigkeit aufweist und dadurch die zur Produktion verwendeten Maschinen nicht die volle Leistungsfähigkeit erreichen. Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung gilt auch für den Fall, dass der gelieferte Karton bzw. die gelieferten Papier-/Printmaterialien den vereinbarten Spezifikationen entspricht sowie auch in Bezug auf nur einzelne Lieferchargen und gilt einschließlich aber nicht beschränkt auf Produktionsverluste, Zusatzaufwände und Zusatzkosten sowie Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von Kunden. Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung gilt weiters ungeachtet der allfälligen Vornahme von Tests zur Lauffähigkeit des gelieferten Kartons bzw. Papier-/Printmaterialien vor oder während Aufnahme der Belieferung.

15.7 Der Lieferant ist weiters verpflichtet, MM betreffend den Liefer- oder Leistungsgegenstand auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten zu nennen sowie MM bei der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter insbesondere durch Herausgabe von Produktions- oder Planungsunterlagen bzw. Dokumentationen sowie durch Bereitstellung sonstiger Beweismittel zu unterstützen.

15.8 Die Verjährungsfrist für sämtliche Schadenersatzansprüche von MM gegenüber dem Lieferanten endet nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedenfalls aber nicht vor dem Ablauf von (i) 36 Monaten ab Übergabe oder (ii) 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, je nachdem, was später eintritt.

15.9 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Millionen während der Lieferbeziehung, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der in Punkt 15.8 genannten Frist zu unterhalten.

16. Ersatzteilebevorratung

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, betreffend den Liefer- oder Leistungsgegenstand eine Ersatzteilverhaltung für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren ab Übergabe des Liefer- oder Leistungsgegenstandes sicherzustellen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird der Lieferant – vorbehaltlich sonstiger Rechte von MM – Ersatzteile zu angemessenen und marktüblichen Preisen zur Verfügung stellen.

17. REACH-Verordnung

17.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend „**REACH-Verordnung**“) entsprechen.

17.2 Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich,

vorregistriert

bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass MM den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter mit dem entsprechenden Verwendungszweck bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant ein Erzeugnis iSd Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

17.3 Die Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung entbindet den Lieferanten nicht von der generellen Pflicht, MM über sämtliche Veränderungen am Liefer- oder Leistungsgegenstand umgehend und qualifiziert zu informieren.

18. Brandschutz, Umweltschutz, Arbeitssicherheit

18.1 Sollte der Lieferant im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer der Betriebsstätten von MM Arbeiten bzw. Lieferungen durchführen, hat er die für die jeweilige Betriebsstätte anwendbaren innerbetrieblichen Vorschriften (insbesondere Sicherheits-, Umwelt-, Brandschutz- und Hygienevorschriften) genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass sie von seinen Mitarbeitern/Angestellten und Subunternehmern genauestens eingehalten werden.

18.2 Der Lieferant hat diese Vorschriften vorab von der jeweiligen Betriebsstätte anzufordern und seine Mitarbeiter entsprechend einzuweisen und einzuschulen.

18.3 Der Lieferant haftet für jeden schuldhaften Verstoß seiner Mitarbeiter/Angestellten und Subunternehmer gegen diese innerbetrieblichen Vorschriften. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die jeweils gültige Fassung der Vorschriften in jeder Betriebsstätte zur Einsicht aufliegt.

19. MM Sicherheitsanforderungen

19.1 Der Lieferant sichert die Einhaltung der MM Sicherheitsanforderungen gemäß *Annex 1* zu, sofern der Lieferant

(i) auf Einrichtungen, Netzwerke und/oder Informationssysteme von MM zugreift; oder (ii) auf Informationen/Daten von MM zugreift, diese verarbeitet oder speichert; oder (iii) IT-Infrastrukturdienste und/oder Standardsoftware bereitstellt oder Software entwickelt.

20. Immaterialgüterrechte, Software, Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle

20.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung sämtliche hierfür notwendigen Rechte Dritter erworben hat und durch die Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält MM aus immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten wegen Rechten Dritter, insbesondere patent-, urheber-, marken- und musterschutzberechtigten Streitigkeiten vollkommen schadlos und gewährleistet den uneingeschränkten Gebrauch des Liefer- und Leistungsgegenstandes.

20.2 Hat der Lieferant Softwareerzeugnisse zu liefern, die nicht individuell für MM entwickelt wurden, räumt der Lieferant MM daran ein übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

20.3 An individuell für MM entwickelten Leistungen wie insbesondere Plänen, Zeichnungen, Designs, Dokumentationen, Daten und Softwareerzeugnissen räumt der Lieferant MM ein ausschließliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungs- und Bearbeitungs-, Vertriebs- und Verarbeitungsrecht für alle bestehenden und künftigen Nutzungsarten ein.

20.4 Die von MM zur Ausführung des Auftrages überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben im Eigentum von MM. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für von der Vertragserfüllung verschiedene Zwecke (z.B. für die Erfüllung von Aufträgen Dritter) eingesetzt und insbesondere nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung oder Leistung bzw. bei Widerruf der Vertragsannahme oder Vertragsrücktritt auf Verlangen unverzüglich an MM herauszugeben.

21. Geheimhaltung

21.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren.

21.2 Der Lieferant stellt sicher, dass nur jene seiner Mitarbeiter Zugang zu solchen Geschäftsgeheimnissen erhalten, die diese für Zwecke der Vertragserfüllung zwingend benötigen.

21.3 Der Lieferant stellt sicher, dass sich alle zur Verarbeitung von Geschäftsgeheimnissen berechtigten und seiner Sphäre zuzuordnenden Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung unterliegen.

21.4 Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu MM zu werben.

22. Vertragsübernahme, Zession

22.1 Vertragsleistungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von MM weder zur Gänze noch teilweise an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden.

22.2 Jedwede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Übertragung von Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MM ist unzulässig.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

23.1 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist das materielle Recht des Sitzes von MM, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes sowie des UN-Kaufrechtes (CISG) anzuwenden.

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz von MM sachlich zuständige Gericht. MM ist jedoch berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht einzubringen, das für den Sitz des Lieferanten sachlich zuständig ist.

24. Schriftform, Salvatorische Klausel, Rechtsverzicht

24.1 Erklärungen im Namen von MM sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen, somit Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte,

in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

24.2 Sämtliche Abreden zwischen MM und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail Genüge getan.

24.3 Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen zu ersetzen.

24.4 Ein Versäumnis von MM in der Ausübung oder Geltendmachung seiner Rechte gemäß diesen Einkaufsbedingungen gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

25. Code of Conduct

25.1 Der Lieferant verpflichtet sich den Supplier Code of Conduct von MM, abrufbar unter <https://www.mayr-melnhof.com/uebers/verantwortung/code-of-conduct> einzuhalten.

25.2 Allfällige Zuwendungen jeder Art an Mitarbeiter von MM müssen angemessen sein; dazu gehören etwa übliche Bewirtungen und Veranstaltungen sowie Geschenke mit einem geringen Wert.

26. Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

26.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche auf ihn anwendbaren Lieferkettensorgfaltspflichten einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, MM sämtliche zur Einhaltung der auf MM anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit Lieferkettensorgfaltspflichten (insbesondere, aber nicht abschließend der Verordnung (EU) 2023/1115, der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 etc in der jeweils geltenden Fassung samt den jeweiligen Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen) erforderlichen Informationen vollständig, korrekt und nachweisbar [in einem von MM bekanntzugebendem Format, in elektronischer Form] zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung dieser Informationen hat ohne Aufforderung, unverzüglich ab Verfügbarkeit, spätestens jedoch mit Versand der Ware durch den Lieferanten zu erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, die oben genannten Pflichten vollumfänglich an alle in der Lieferkette beteiligte und dem Lieferanten zurechenbare Dritte zu überbinden.

26.2. Der Lieferant leistet Gewähr für die Richtigkeit der an MM zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Punkt 26.1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der an MM zur Verfügung gestellten Informationen zur Einreihung der zu liefernden bzw. gelieferten Ware in die Kombinierte Nomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

26.3. Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen dessen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen normierten Informationspflichten behält sich MM das Recht vor, die betroffene Lieferung nicht anzunehmen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 12. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Lieferanten aus oder im Zusammenhang der Annahmeverweigerung durch MM gemäß diesem Punkt 26.3. sind ausgeschlossen.

26.4. Der Lieferant hält MM hinsichtlich sämtlicher Schäden sowie Ansprüche Dritter oder Behörden im Zusammenhang mit dem Zuwiderhandeln dieses Punktes 26. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollkommen schad- und klaglos.

27. Datenschutz und Datensicherheit

27.1 Der Lieferant wird den Vertrag in Einklang mit allen anwendbaren Datenschutzvorschriften durchführen. Der Lieferant wird auch seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer entsprechend zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichten. MM übernimmt keinerlei Haftung für Verstöße des Lieferanten gegen anwendbare Datenschutzvorschriften.

27.2 Der Lieferant stellt sicher und übernimmt die Verantwortung dafür, dass personenbezogene Daten, für die der Lieferant als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) gilt, an MM rechtmäßig übermittelt werden dürfen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verarbeitung durch MM in dem vorhersehbaren Umfang und für die vorhersehbaren Zwecke unzulässig ist. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung durch MM im rechtlich erforderlichen Umfang informiert sind.

27.3 Wenn der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von MM verarbeitet, werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Auftragsverarbeitervereinbarung) abschließen.

27.4 Der Lieferant hält sämtliche Datenschutzgrundsätze ein und stellt insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität, Sicherheit und Richtigkeit aller personenbezogenen Daten sicher, die er im Rahmen der Vertragsdurchführung von MM erhält und verarbeitet.

28. Einhaltung von Sanktionen

28.1 Weder der Lieferant noch eine seiner Tochtergesellschaften ist, oder steht im Anteilseigentum von oder wird von einer sanktionierten Person kontrolliert (d. h. eine Person oder Einrichtung, die auf einer Sanktionsliste der EU / des Vereinigten Königreichs / der USA / der Vereinten Nationen oder einer anderen Sanktionsliste aufgeführt ist, die auf das jeweilige Geschäft anwendbar ist, oder die sich im Anteilseigentum oder unter der Kontrolle einer solchen Person oder Einrichtung befindet) („Sanktionierte Person“) und kein Mitglied des Vorstandes und

Geschäftsleitung, Angestellte, Handelsvertreter, Vertreter oder verbundenes Unternehmen einer solchen Person ist eine Sanktionierte Person.

28.2 Der Lieferant, seine Tochtergesellschaften, die Mitglieder

des Vorstandes und der Geschäftsleitung sowie ihre jeweiligen Angestellten und Handelsvertreter (die in ihrem Namen handeln) halten sich in sämtlichen Belangen an die Sanktionen der EU / des Vereinigten Königreichs / der USA / der Vereinten Nationen (d. h. an alle Wirtschafts- oder

Finanzsanktionsgesetze, Exportkontrollgesetze oder Handelsembargos, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, den USA oder den Vereinten Nationen verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden, oder an andere Sanktionen, die auf das jeweilige Geschäft anwendbar sind) und sind nicht wissentlich an Aktivitäten beteiligt, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie dazu führen, dass der Lieferant und/oder MM Group als Sanktionierte Person eingestuft wird.

28.3 Weder der Lieferant noch seine Tochtergesellschaften werden die von MM Group bereitgestellten Gelder/Zahlungen direkt oder indirekt zugunsten einer Sanktionierten Person bereitstellen oder anderweitig verwenden, soweit dies zu einem Verstoß gegen Sanktionen der EU / des Vereinigten Königreichs / der USA / der Vereinten Nationen oder andere Sanktionen, die auf das Geschäft anwendbar sind, führen würde.

28.4 Der Lieferant hat Richtlinien und Verfahren eingeführt und verwaltet diese, die sicherstellen, dass der Lieferant und seine verbundenen Unternehmen sowie jene Geschäftspartner, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen an MM Group eingesetzt hat, die anwendbaren Sanktionen der EU / des Vereinigten Königreichs / der USA / der Vereinten Nationen oder andere für das jeweilige Geschäft geltenden Sanktionen einhalten.

28.5 Der Lieferant wird MM Group unverzüglich schriftlich informieren, wenn der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen zu einer Sanktionierten Person wird oder wenn festgestellt wird, dass der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen in Bezug auf seine Geschäftsbeziehung mit MM Group gegen Sanktionen der EU / des Vereinigten Königreichs / der USA / der Vereinten Nationen oder andere für das jeweilige Geschäft geltende Sanktionen verstoßen hat.

28.6 MM Group ist berechtigt, jede Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden und alle Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Lieferant oder eine seiner Tochtergesellschaften zu einer Sanktionierten Person wird oder wenn festgestellt wurde, dass der Lieferant in Bezug auf seine Geschäftsbeziehung mit MM Group gegen Sanktionen der EU / des Vereinigten Königreichs / der USA / der Vereinten Nationen oder andere für das jeweilige Geschäft geltende Sanktionen verstößt.

ANNEX 1

MM Sicherheitsanforderungen für Lieferanten der MM Group

Versorgungssicherheit und sichere Dienstleistungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie der MM Group (Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft und verbundenen Unternehmen; diese verbundenen Unternehmen – in weiterer Folge als „MM“ oder „wir“ bezeichnet – sind verfügbar unter www.mm.group/rechtliche-einheiten/). Es ist uns wichtig, Daten, Systeme und Anwendungen mit Sicherheitsmaßnahmen nach führenden Industriestandards zu schützen, wie es von einem der führenden österreichischen Konzerne im Produktionssektor erwartet wird. Das Management von Lieferantenbeziehungen in Bezug auf die Sicherheit ist ein wichtiger Teil des internen Risikomanagements, eine gängige Praxis nach internationalen Standards (z.B. ISO 27000-Serie, NIST Cybersecurity Framework).

MM's Bieter, Auftragsverarbeiter, Auftragnehmer oder Vertragspartner (in weiterer Folge als „Lieferant“ bezeichnet) sichert zu und gewährleistet, dass er alle erforderlichen Sorgfaltspflichten erfüllt hat, mit den gestellten Sicherheitsanforderungen vertraut ist, diese anerkennt und sich verpflichtet, sie auch einzuhalten, wenn er:

- auf Einrichtungen, Netzwerk und/oder Informationssysteme von MM zugreift; oder
- auf Informationen/Daten von MM zugreift, diese verarbeitet oder speichert; oder
- IT-Infrastrukturdienste und/oder Standardsoftware bereitstellt oder Software entwickelt.

Wann immer in dieser Sicherheitsanforderung von "Auftraggeber" die Rede ist, sind sinngemäß nicht nur die jeweiligen Daten (bzw. Systeme, Services, etc.) von MM, sondern auch die ihrer Kunden und Partner zu verstehen. Zusätzliche Sicherheitsanforderungen können in Einzelvereinbarungen (z.B.: SLA, Anforderungskatalog) festgelegt werden. Diese Sicherheitsanforderung ergänzt die Bestimmungen zur Geheimhaltung und Sicherheit in den allgemeinen Einkaufsbedingungen der MM Gruppe. Einzelvereinbarungen zwischen Lieferant und Auftraggeber, welche die gesamte oder einzelnen Teile dieser Vereinbarung ersetzen oder ergänzen, gehen dieser Vereinbarung vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen etc. des Lieferanten haben jedoch keinen Vorrang vor diesem Vertrag.

1 Governance

1.1 Richtlinien

Der Lieferant unterhält ein Managementsystem für die Informationssicherheit, das einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess auf der Grundlage anerkannter Standards umfasst.

Informationssicherheitsrichtlinien, -verfahren, -rollen, -verantwortlichkeiten und -zuständigkeiten werden in Übereinstimmung mit den Geschäftsanforderungen des Lieferanten und den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und gängigen Sicherheitsstandards festgelegt. Die Informationssicherheitsrichtlinien werden von der Geschäftsleitung genehmigt, veröffentlicht und an die Mitarbeiter und relevanten externen Parteien weitergegeben.

Der Lieferant überprüft regelmäßig, ob er die festgelegten Informationssicherheitsrichtlinien und -standards sowie alle anderen Informationssicherheitsanforderungen einhält.

1.2 Risikomanagement

Der Lieferant verfügt über ein Informationssicherheitsrisikomanagement. Der Lieferant stellt sicher, dass Risiken, die sich direkt oder indirekt auf die Dienste und/oder Daten des Auftraggebers auswirken, bewertet und Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen und dokumentiert werden. Risiken, die den Auftraggeber direkt oder indirekt betreffen, müssen auf Verlangen gemeldet werden.

1.3 Klassifizierung von Informationen

Unterschiedliche Informationen haben einen unterschiedlichen Bedarf nach Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeitsklassen können als Maß dafür gesehen werden, welche Auswirkungen ein Missbrauch der Information haben kann. Überlässt der Auftraggeber dem Lieferant Informationen, so ist nach folgender Kategorisierung vorzugehen. Dabei wird nach 4 Gruppen (öffentlich, intern, vertraulich, streng vertraulich) kategorisiert, die den Umgang mit den jeweiligen Informationen regeln.

- öffentlich: Informationen, die öffentlich zugänglich sind und deren Veröffentlichung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten, das Vermögen oder das Image des Kunden hat.
- intern: Informationen, die innerhalb des Kunden von internem oder befugtem Personal verwendet werden und die, wenn sie nach außen weitergegeben werden, eine geringfügige nachteilige Auswirkung auf die Aktivitäten, das Vermögen oder das Image des Kunden haben könnten.
- vertraulich: Informationen, die nur einer begrenzten Anzahl von Personen bekannt sind und deren Offenlegung den geschäftlichen Aktivitäten, dem Vermögen oder dem Image des Kunden schaden könnte; sensible persönliche Daten, die als vertrauliche Informationen behandelt werden.
- streng vertraulich: geschäftskritische Informationen, die den Aktivitäten, dem Vermögen oder dem Image des Kunden ernsthaft schaden könnten, wenn sie unangemessen veröffentlicht werden; u.a. Prototypen, Rezepte, Produktionsverfahren werden streng vertraulich behandelt.

1.4 Vertragliche Vereinbarungen

Der Lieferant muss die Verantwortung für die Informationssicherheit in die vertraglichen Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern und Auftragnehmern aufnehmen.

1.5 Hintergrund-Checks

Die Überprüfung des Hintergrunds von Bewerbern für eine Beschäftigung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften. Der Umfang der Überprüfung muss im Verhältnis zu dem mit der Funktion des Bewerbers verbundenen Risiko stehen. Beispiel: In Österreich Strafregisterbescheinigung oder ähnliche Prüfmechanismen in anderen Ländern (criminal record extract).

1.6 Sensibilisierungsprogramm

Alle Mitarbeiter des Lieferanten und gegebenenfalls auch die Auftragnehmer erhalten eine ihrer Funktion entsprechende Sensibilisierung und Schulung. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter auch über Aktualisierungen der Richtlinien und Verfahren des Lieferanten unterrichtet. Das gesamte Personal muss über die für seine Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlichen Kenntnisse verfügen.

2 Change-Management

2.1 Asset-Lebenszyklus

Der Lieferant stellt sicher, dass die Informationssicherheit ein integraler Bestandteil der Informationssysteme über deren gesamten Lebenszyklus ist (Erwerb bis Stilllegung und Entsorgung der Anlagen und Systeme). Der Lieferant stellt sicher, dass die bereitgestellten Komponenten und deren Betriebssysteme, Middleware (z.B. Java) und Applikationen unterstützt werden, und aktuelle Sicherheitsupdates erhalten. Der Lieferant sorgt für regelmäßige, rechtzeitige Sicherheitsupdates während des gesamten Vertragslebenszyklus.

Der Lieferant stellt sicher, dass ihm überlassene Komponenten (z.B.: Geräte, Medien) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber retourniert werden.

2.2 Software Change-Management

Der Lieferant verfügt über formale Richtlinien für das Change-Management und den Lebenszyklus der sicheren Softwareentwicklung, die auch sicherheitsrelevante Kontrollen festlegen. Überprüfungen der Cybersicherheit bei neuen Systemdesigns oder Änderungen an Systemen sowie Sicherheitstests vor der Bereitstellung müssen Teil der Prozesse sein. Änderungen werden in angemessener Weise angefordert, autorisiert, getestet und genehmigt, bevor sie für die Produktion freigegeben werden.

2.3 Lebenszyklus der sicheren Softwareentwicklung

Der Lieferant nimmt Aspekte der Informationssicherheit in die Produktdokumentation auf. Diese Dokumentation muss Anweisungen für die Konfiguration des Dienstes und/oder der Umgebung enthalten, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Entwickelte Software muss in einer kontrollierten Umgebung getestet werden, um Schwachstellen zu erkennen, bevor sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.

Der Lieferant stellt sicher, dass der Lebenszyklus der Softwareentwicklung angemessene Sicherheitsmaßnahmen enthält (Secure Software Development Lifecycle). Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf:

- Einsatz international anerkannter, sicherer Softwareentwicklungsmethoden (einschließlich agiler Prozesse wie Scrum, Kanban, etc.) als integraler Bestandteil des sicheren Softwareentwicklungsprozesses;
- Sichere Coding-Richtlinien auf der Grundlage internationaler Normen;
- Die Integrität des Quellcodes ist gewährleistet;
- Regelmäßige Überprüfung des sicheren Codes (statische und dynamische Anwendungssicherheitstests);
- Schwachstellen-Scans, die auch den verwendeten Code von Drittanbietern und Open-Source-Komponenten (z.B. Bibliotheken) umfassen;
- Sicherheits- und Penetrationstests, die von einer unabhängigen dritten Partei durchgeführt werden;
- Angemessene Schulungen für interne und externe Softwareentwickler.
- Gefundene und bekannte Schwachstellen werden vor der Freigabe für die Produktion beseitigt.

3 Outsourcing

3.1 Sub-Outsourcing

Der Lieferant hat klare vertragliche Vereinbarungen mit allen Unterauftragnehmern von Dienstleistungen, um deren Verantwortung für die Sicherheit der Daten des Auftraggebers, die sie im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten / speichern / übermitteln, festzulegen. Der Lieferant stellt sicher, dass die von den Unterauftragnehmern eingeführten Sicherheitsmaßnahmen mindestens das in diesem Dokument und im Hauptvertrag angegebene Niveau haben. Der Lieferant prüft die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen seines Lieferantenmanagementprozesses.

4 Sicherer Systembetrieb

4.1 Identitäts- und Zugriffsmanagement

Der Lieferant hat Zugriffskontrollen eingerichtet, um Identitäten zu überprüfen und den Zugriff auf autorisierte Benutzer zu beschränken. Die Zugriffsrechte beruhen auf dem Prinzip des minimalen Zugriffs und der dienstlichen Erforderlichkeit des Zugriffs. Darüber hinaus wird der Grundsatz der "Aufgabentrennung" beachtet.

Der Lieferant hat Authentifizierungsmechanismen implementiert, um den Zugriff zu den Systemen nach bewährten Verfahren zu schützen, die unter anderem Folgendes umfassen:

- Passwortsrichtlinien (14 Zeichen Mindestlänge, Komplexität, Vermeidung von Wiederverwendung);
- eindeutige Benutzeridentifikation (generische und gemeinsame Benutzer werden vermieden);
- Sichere Speicherung/Verwaltung/Übermittlung von Anmeldedaten.

Der Lieferant stellt sicher, dass Konten, die für den Zugriff über das Internet genutzt werden, durch starke Authentifizierungsmechanismen, zumindest Multi-Faktor Authentifizierung, geschützt sind.

Der Lieferant hat strenge Kontrollen für privilegierte Konten (z.B. Systemadministratoren) durch starke Authentifizierung (z.B. Multi-Faktor Authentifizierung), Beschränkung auf ein Minimum und streng überwachte Nutzung eingeführt.

Der Lieferant überprüft die Zugriffsrechte seiner Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) und ändert (d.h. beschränkt/widerruft) sie, falls erforderlich. Der Lieferant informiert den Auftraggeber bei Kündigung oder Beendigung des Dienstverhältnisses von zugriffsberechtigten Mitarbeitern. Alle Zutrittsmittel (z.B.: Schlüssel, Zutrittskarten, Fernzugriffs-Token) sind dem Auftraggeber unverzüglich zu retournieren.

4.2 Patch Management

Der Lieferant analysiert regelmäßig die Systeme (Betriebssysteme, Anwendungen, Netzkomponenten) auf bekannte Schwachstellen. Patches werden in einer konsistenten, standardisierten Weise angewendet und nach ihrer Kritikalität priorisiert. Wenn die Ursache von Schwachstellen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beseitigt werden kann, müssen bis zur Behebung alternative Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden. Der Lieferant hat einen Notfall-Changeprozess implementiert.

4.3 Netzwerksicherheit

Der Lieferant hat Komponenten der Netzsicherheitsinfrastruktur wie Firewalls, Intrusion Detection/Prevention Systeme (IDS/IPS) oder andere Sicherheitskontrollen implementiert und aufrechterhalten, die eine Erkennung, kontinuierliche Überwachung und eine Einschränkung des Netzwerkverkehrsmöglichen, um die Auswirkungen von Angriffen zu begrenzen. Für Systeme mit einer höheren Risikostufe (z.B. für einen Zugriff von externen Netzwerken erreichbar) müssen strengere Maßnahmen ergriffen werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass eine formelle Fernzugriffsrichtlinie vorhanden ist. Fernzugriffe des Lieferanten auf Netzwerke und Systeme des Auftraggebers sind nur unter den durch den Auftraggeber gesondert bekanntgegebenen Bedingungen und Sicherheitsvorgaben sowie nach Abschluss einer gesonderten Fernzugriffsvereinbarung gestattet.

Der Lieferant stellt die Trennung und Segmentierung der Umgebungen gemäß den Industriestandards sicher, wenn:

- Umgebungen gemeinsam mit anderen Kunden genutzt werden; und/oder
- der Lieferant Test-, Qualitäts- und Produktionsumgebungen einrichtet.

4.4 Verschlüsselung

Der Lieferant gewährleistet einen angemessenen Schutz der Vertraulichkeit der Daten. Der Lieferant muss auch spezifische Maßnahmen für Daten bei der Übertragung sowie in flüchtigen und persistenten Speichern berücksichtigen, wie z. B. die Verwendung von Verschlüsselungstechnologien in Kombination mit einer geeigneten Schlüsselverwaltungs-architektur. Die Verschlüsselung entspricht den führenden Standards und Richtlinien oder gleichwertigen Standards (z.B. National Institute of Standards and Technology [NIST] und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik [BSI]).

Der Lieferant schützt mobile Geräte und externe elektronische Medien (z.B. USB-Speicher, tragbare Festplatten, Band) durch angemessene physische und logische Sicherheitsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff. Die Verschlüsselung von auf diesen Geräten gespeicherten Daten muss durchgesetzt werden.

4.5 Schutz vor Schadsoftware

Der Lieferant schützt die Server und Endgeräte mit einem angemessenen Schutz vor Malware, der stets auf dem neuesten Stand gehalten wird. Die Software muss erkennen, ob die Antiviren-/Malware-Software auf den Geräten deaktiviert wurde oder nicht regelmäßig aktualisiert wird.

4.6 Sicherheitsüberprüfung & Überwachung

Der Lieferant verfügt über angemessene Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere im Hinblick auf Cyber-Bedrohungen) für Daten, Anwendungen und Systeme. Der Lieferant evaluiert regelmäßig die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf bekannte Cyber-Bedrohungen und Betrugsfälle sowie entsprechende Modelle (z.B. auf der Grundlage aktueller Bedrohungskataloge von National Institute of Standards and Technology [NIST] und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik [BSI]).

Der Lieferant plant und führt in regelmäßigen Abständen Schwachstellenanalysen und Penetrationstests für die Systeme durch, die zur Erbringung der Dienstleistung für den Auftraggeber eingesetzt werden. Penetrationstests für diese Systeme müssen in folgender Weise durchgeführt werden:

- mindestens einmal pro Jahr;
- im Falle einer größeren Release/Aktualisierung von Anwendungen/Software/Informationsdiensten;
- Penetrationstests werden von Testern mit ausreichenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen durchgeführt, die nicht an der Entwicklung der Sicherheitsmaßnahmen beteiligt waren.

Die aufgedeckten Schwachstellen und die Ergebnisse müssen in geeigneter Weise verwaltet werden: Analyse, Klassifizierung und Behebung. Die Abhilfemaßnahmen müssen entsprechend ihrer Kritikalität zeitnah durchgeführt werden. Der Lieferant muss auf Anfrage zusammenfassende Ergebnisberichte von Schwachstellenbewertungen und/oder Penetrationstests zur Verfügung stellen.

Der Lieferant stellt sicher, dass vom Auftraggeber gemeldete Sicherheitsprobleme innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens behoben werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, den schriftlichen Nachweis von Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 der NISV zu verlangen. Hierzu werden insbesondere Nachweise auf der Grundlage der folgenden Normen anerkannt:

- ÖISHB: Zusammenarbeit mit externen Parteien, Bewertung von Zertifizierungen, Lieferantenbeziehungen
- ISO/IEC 27001: Informationssicherheit in Lieferantenbeziehungen
- IEC 62443 2-1: Sicherheit in der Lieferkette
- CIS CSC v8.0: Verwaltung von Dienstleistern
- KSÖ Cyber Risk Rating: Anforderungen für A- oder B-Rating

Der Kunde behält sich das Recht vor, Sicherheitsbewertungen und -überprüfungen durchzuführen, um die Einhaltung der hier festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten im Voraus zu benachrichtigen und stellt sicher, dass das Audit während der regulären Geschäftszeiten mit minimaler Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des Lieferanten durchgeführt wird. Auf Anfrage bestätigt der Lieferant schriftlich die Einhaltung der hierin festgelegten Anforderungen und beantwortet schriftlich alle Fragen, die der Kunde dem Lieferanten bezüglich seiner Sicherheitsverfahren stellt.

4.7 System Hardening

Der Lieferant konfiguriert und setzt seine IT-Ressourcen (z.B. Datenbanken, Anwendungen, Betriebssysteme, Netzwerkgeräte) unter Verwendung einer sicheren Grundlage (Hardening) ein. Die Sicherheitsgrundlagen basieren auf Best Practices (z.B. CIS-Standards) oder gleichwertigen Verfahren. Die Konfigurationen für die IT-Anlagen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

5 Betrieb

5.1 Data Management

Der Lieferant stellt sicher, dass Maßnahmen gegen Datenverlust und -abfluss getroffen werden.

Der Lieferant darf keine Produktionsdaten des Auftraggebers replizieren oder in Nicht-Produktionsumgebungen verwenden. Jede Verwendung von Daten des Auftraggebers in Nicht-Produktionsumgebungen bedarf der ausdrücklichen, dokumentierten Zustimmung des Auftraggebers.

Der Lieferant stellt sicher, dass Informationen (physisch, digital) bzw. Informationsträger nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Anforderung sicher gelöscht oder retourniert werden.

5.2 Backup & Recovery

Der Lieferant stellt sicher, dass für jede relevante Plattform/Komponente im Verantwortungsbereich des Lieferanten Sicherungs- und Datenhaltungskonzepte existieren. Backups, Aufbewahrungsfristen und Wiederherstellungstests werden durchgeführt. Die Sicherungskonzepte und Wiederherstellungsverfahren sind geeignet, die vereinbarten Verfügbarkeitsstufen zu gewährleisten.

5.3 Logging & Monitoring

Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit der durchgeführten Vorgänge zu gewährleisten. Die Protokolle müssen ausreichende Angaben enthalten, um die Ursache eines (Sicherheits-) Problems zu ermitteln und die Wiederherstellung einer Reihe von Ereignissen zu ermöglichen. Die Protokolle müssen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, wenn der Auftraggeber berechnete Gründe hat. In den Protokollen müssen Zugriffsversuche, Informationen über System- und Netzwerksicherheitsereignisse, Warnungen, Ausfälle und Fehler aufgezeichnet werden. Die Integrität der Protokolldateien muss gewährleistet sein.

Der Zugang zu den Protokolldateien muss eingeschränkt werden.

5.4 Incident Management & Reporting

Der Lieferant muss über dokumentierte Verfahren für Informationssicherheitsvorfälle verfügen, die eine wirksame und ordnungsgemäße Handhabung von Sicherheitsvorfällen ermöglichen. Die Verfahren müssen die Meldung, Analyse, Überwachung, Lösung und Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Reaktions- und Wiederherstellungsprozesse nach einem Sicherheitsvorfall umfassen.

Der Lieferant benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden eines Vorfalls, der direkt oder indirekt mit den Diensten und Daten des Auftraggebers zusammenhängt, per Mail an supplier-incident@mm.group, und stellt alle ihm bekannten Informationen zur Verfügung, um den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu unterstützen. Der Lieferant stellt diese Informationen schrittweise zur Verfügung, sobald sie verfügbar werden. Nach der Überprüfung eines Sicherheitsvorfalls in Verbindung mit den Diensten oder Daten des Auftraggebers wird der Lieferant:

- i. die Geschäftsbereiche des Auftraggebers zusätzlich schriftlich benachrichtigen;
- ii. Die Meldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten, wenn zunächst nicht alle Informationen vorliegen, sollte der Lieferant die Angaben bei zeitkritischen Fällen oder Gefahr im Verzug sofort nach Bekanntwerden in einer gestaffelten Meldung nachliefern:
 - Kontaktinformationen der Person beim Lieferanten, die für den Vorfall verantwortlich ist - Was ist passiert?
 - Wie ist es passiert?
 - Warum ist es geschehen?
 - Betroffene Komponenten/Systeme/Anlagen
 - Betroffene Dienste/Daten des Auftraggebers
 - Datum und Uhrzeit des Auftretens des Vorfalls
 - Datum und Uhrzeit der Entdeckung des Vorfalls
 - Auswirkung auf das Geschäft / Auswirkungen auf Services/ -Daten des Auftraggebers
 - Lösung des Vorfalls

- Ergriffene Maßnahmen zur Behebung des Vorfalls
 - Geplante Maßnahmen zur Behebung des Vorfalls
- iii. alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um solche Vorfälle zu entdecken und zu vermeiden;
 - iv. den Auftraggeber laufend über die Maßnahmen zu informieren, die der Lieferant ergreift oder zu ergreifen beabsichtigt;
 - v. die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gemäß dem anwendbaren Recht in Verbindung mit jeglicher Benachrichtigung oder öffentlichen Information in Bezug auf eine solche Verletzung einzuholen, und
 - vi. alle weiteren Aktivitäten mit dem Auftraggeber zu koordinieren.
 - vii. Diese Meldepflicht gilt auch für Unterauftragnehmer.

6 Physische Sicherheit

6.1 Physischer Zugang

Der Lieferant hat seine Räumlichkeiten in verschiedene Schutzzonen eingeteilt, welche Sicherheitsmaßnahmen und Zugangsrechte gemäß den jeweiligen Sicherheitsanforderungen widerspiegeln.

Der physische Zugang zu IT-Systemen wie z.B. Servern ist durch spezielle Schutzzonen, die nur für befugtes Personal zugänglich sind, weiter eingeschränkt.

7 Continuity Management

7.1 BCM

Der Lieferant verfügt über aktuelle und aufrechterhaltene Notfallpläne und Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs. Die Disaster-Recovery-Pläne und Business-Continuity-Pläne müssen so konzipiert sein, dass negative Auswirkungen durch ungeplante Unterbrechungen so weit wie möglich verhindert werden und dass der Lieferant auch bei Betriebsunterbrechungen weiterarbeiten und die Dienstleistungen gemäß dem Vertrag mit dem Auftraggeber erbringen kann. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber auf Anfrage schriftliche Zusammenfassungen seiner Disaster-Recovery-Pläne und Business-Continuity-Pläne zur Verfügung.

Der Lieferant führt mindestens einmal jährlich angemessene Tests seiner eigenen Business-Continuity- und Disaster-Recovery-Pläne durch. Servicerelevante Testergebnisse sind dem Auftraggeber auf Verlangen, zumindest aber nach Durchführung der Tests zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant hat sichergestellt, dass der Geltungsbereich der Business Continuity- und Notfallwiederherstellungspläne alle Standorte, Mitarbeiter und Informationssysteme umfasst, die zur Erbringung von Dienstleistungen für den Auftraggeber eingesetzt werden